

34 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**17. 11. 1975****Regierungsvorlage****A B K O M M E N**

zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse

Die Republik Österreich und die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien haben,

um der Jugend beider Staaten freien Zugang zu den geistigen Gütern der beiden Staaten zu gewähren,

folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Jeder der beiden Vertragsstaaten erkennt für die Zulassung zu den in seinem Gebiet gelegenen Universitäten, falls diese Zulassung der staatlichen Kontrolle unterliegt, die Gleichwertigkeit der im Gebiet des anderen Vertragsstaates ausgestellten Zeugnisse an, deren Besitz für den Inhaber die Voraussetzung für die Zulassung zu den entsprechenden Anstalten des Landes, in dem diese Zeugnisse ausgestellt wurden, bildet. In den beiden Vertragsstaaten sind für die Zulassung zu den einzelnen Studienrichtungen beziehungsweise Fachrichtungen die Vorschriften jenes Vertragsstaates anzuwenden, in dem diese Zulassung beantragt wird.

2. Die Zulassung zu den einzelnen Universitäten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

3. Unterliegt die Zulassung zu den Universitäten im Gebiet eines Vertragsstaates nicht der staatlichen Kontrolle, so hat der betreffende Vertragsstaat diesen Universitäten den Wortlaut dieses Abkommens zu übermitteln und sich dafür einzusetzen, daß die genannten Universitäten die in den vorstehenden Ziffern niedergelegten Grundsätze annehmen.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten werden einander innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens schriftliche Mitteilung über die zur Durchführung der Bestimmungen des vorstehenden Artikels getroffenen Maßnahmen zukommen lassen.

SPORAZUM

izmedju Socijalisticke Federativne Republike Jugoslavije i Republike Austrije o ekvivalenciji svedocanstava o završnom ispitu srednje skole

Republika Austrija i Socijalisticka Federativna Republika Jugoslavija, u cilju da omladini obeju drzave obecbede slobodan pristup duhovnim dobrima obeju drzava, ugovorili su sledeće:

Clan 1

1. Svaka od obeju drzava ugovornica priznaje za prijem na univerzitetu koji se nalaze na njenoj teritoriji — kada je taj prijem podlozan drzavnom nadzoru — ekvivalenciju svedocanstava izdatih na teritoriji druge drzave ugovornice, cije posedovanje pruza imaočima preduslov za prijem u određene ustanove zemlje kojoj su ta svedocanstva izdata. U obe se drzave ugovornice za prijem na pojedine smerove odnosno usmerenja imaju primenjivati propisi one drzave ugovornice u kojoj se ovaj prijem trazi.

2. Prijem na svakom univerzitetu obavice se u granicama raspolozivih mesta.

3. Ne podleže li prijem na univerzitetu koji se nalaze na teritoriji jedne drzave ugovornice drzavnom nadzoru, onda će doticna drzava ugovornica dostaviti tim univerzitetima tekst ovog Sporazuma i založiti se da pomenuti univerziteti prihvate nacela izneta u prethodnim tackama.

Clan 2

Drzave ugovornice ce se u toku godine dana posle stupanja na snagu ovoga Sporazuma ujamno pismeno obvestiti o preduzetim merama za sprovodjenje odredaba prethodnog clana.

Artikel 3

In diesem Abkommen bedeutet:

- a) der Ausdruck „Zeugnis“ alle Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstigen Urkunden — ohne Rücksicht auf die Form der Ausstellung oder Registrierung —, die dem Inhaber beziehungsweise dem Beteiligten das Recht verleihen, seine Zulassung zu einer Universität zu verlangen;
- b) der Ausdruck „Universitäten“:
 - i) die Universitäten;
 - ii) die Institute, denen von dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet sie gelegen sind, Hochschulcharakter zuerkannt wird.

Artikel 4

Für die Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt werden, die aus je drei von jedem der beiden Vertragsstaaten zu errinnenden Mitgliedern bestehen wird. Die Liste der Mitglieder wird dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Wege übermittelt werden. Jeder der beiden Vertragsstaaten kann Berater beiziehen. Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch eines der Vertragsstaaten, jedoch mindestens einmal jährlich, zu einer Sitzung zusammentreten. Der Tagungsort wird jeweils vereinbart werden.

Artikel 5

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation und tritt sechzig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

2. Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen. Es kann jederzeit von einem der Vertragsstaaten schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung tritt ein Jahr nach Einlangen der Notifikation beim anderer Vertragsstaat in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die gefertigten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, am 27. März 1974, in zwei Urschriften in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise verbindlich sind.

Für die Republik Österreich:

Rudolf Kirchschläger m. p.

Für die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien:

Gustav Vlahov m. p.

Clan 3

U ovom Sporazumu znace:

- a) izraz „svedocanstvo“ sva svedocanstva, potvrde ili neka druga uverenja—nezavisno od oblika ispostavljanja ili registrovanja—koji nosi ocu ili zainteresovanom daju pravo da zahteva prijem na neki univerzitet;
- b) izraz „univerzitet“:
 - 1, univerzitete,
 - 2, institute kojima je od drzave ugovornice, na cijoj se teritoriji nalaze, priznat visokoskolski karakter.

Clan 4

Za savetovanje o svim pitanjima koja proizlaze iz ovoga Sporazuma obrazovace se Stalna komisija strucnjaka. Komisija ce se sastojati od po tri clana koje ce imenovati svaka od dveju drzava ugovornica. Spisak clanova ce se drugoj drzavi ugovornici dostaviti diplomatiskim putem. Svaka od dveju drzava ugovornica moze pozvati savetnike. Stalna komisija strucnjaka sastace se na sednicu po zelji jedne od drzava ugovotnica, a najmanje jednom godisnje. Mesto savetovanja ugovorce se svaki put.

Clan 5

1. Ovaj Sporazum podleze ratifikaciji i stupa na snagu 60 dana posle razmene ratifikacionih instrumenata.

2. Ovaj Sporazum se zaključuje na neognaceno vreme. Svaka drzava ugovornica moze otkazati ovaj Sporazum drugoj drzavi ugovornici pismeno diplomatiskim putem. Otkaz stupa na snagu jednu godinu posle dana kada druga drzava ugovornica primi notifikaciju.

Za verodostojnost ovoga, priznati opunomocenici potpisali su ovaj Sporazum i overili pecatom.

Sacinjeno u Becu, dana 27. mart 1974 u dva originalna primerka na srpsko hrvatskom i nemackom jeziku, s tim sto su oba teksta autenticna.

Za Socijalisticku Federativnu
Republiku Jugoslaviju

Gustav Vlahov m. p.

Za Republiku Austrija:

Rudolf Kirchschläger m. p.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Bei dem vorliegenden Abkommen handelt es sich um einen gesetzesergänzenden Staatsvertrag, es bedarf somit gemäß Art. 50 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes der Genehmigung durch den Nationalrat. Keine der Bestimmungen hat verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Charakter. Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes in der geltenden Fassung — ist nicht notwendig.

Das Abkommen entspricht sowohl dem Text als auch dem Inhalt nach im wesentlichen der von Österreich ratifizierten Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (in der Folge: Europäische Konvention), BGBl. Nr. 44/1957.

Der Text der Europäischen Konvention hat in der Anwendung in Europa, an den Hochschulen und in der Staatenpraxis, zwei grundsätzliche Probleme aufgeworfen, nämlich (1) die Frage der sprachlichen Voraussetzungen und (2) der speziellen Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Studienrichtungen. Während nun die Frage der sprachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Hochschulen durch die Bestimmungen über die Unterrichtssprache, in Österreich darüber hinaus durch § 7 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zu lösen sind, haben die Konventionsstaaten der Europäischen Konvention das zweite Problem durch eine klarstellende Empfehlung in dem Sinne gelöst, daß der Text der Europäischen Konvention nur die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Universitäten und Hochschulen (in Österreich „Immatrikulation“) regelt und daher nicht die spezifischen fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Studienrichtungen betrifft. Auch in der Praxis, sowohl der Konventionsstaaten und der österreichischen Hochschulen, galt es seit Inkrafttreten der Europäischen Konvention als unbestritten, daß diese besonderen Studievoraussetzungen von der Europäischen Konvention nicht erfaßt sind, d. h. daß auch der Inhalt eines Konventionszeugnisses allenfalls zusätzliche Voraussetzungen, die von Inhabern

inländischer Reifezeugnisse gefordert werden (in Österreich auf Grund der Hochschulberechtigungsverordnung), nachzuweisen haben. Dies liegt im Sinne der weiteren Empfehlung des Europarates, wonach die Anwendung der Europäischen Konvention zu einer Gleichstellung, nicht aber zu einer Besserstellung des Inhabers eines Konventionszeugnisses gegenüber den Inhabern eines inländischen Reifezeugnisses führen darf. Diese klarstellenden Empfehlungen des Europarates gehen auf eine Erhebung der Staatenpraxis und auf ausführliche Beratungen des ständigen Komitees des Europarates für Hochschulbildung und Forschung in den Jahren 1972 bis 1974 zurück und wurden in Dok. CCC/ESR (74) 20 veröffentlicht.

Diese Erwägungen sind auch auf das vorliegende Abkommen anwendbar. Das bedeutet, daß die Inhaber eines Reifezeugnisses gemäß diesem Abkommen so behandelt werden wie die Inhaber von Reifezeugnissen der Signatarstaaten der Europäischen Konvention.

Besonderer Teil:

Zu Art. 1 Abs. 1:

Der letzte Satz stellt klar, daß zwischen der allgemeinen Zulassung auf Grund des Reifezeugnisses und den besonderen fachlichen Zulassungsbedingungen zu einzelnen Studienrichtungen zu unterscheiden ist, wobei die zufordernden besonderen Voraussetzungen von der Type des Reifezeugnisses abhängen. Daraus folgt, daß die Reifezeugnisse gemäß diesem Abkommen grundsätzlich den österreichischen Reifezeugnissen für die Immatrikulation gleichwertig sind, daß aber die Inhaber Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen gemäß der Hochschulberechtigungsverordnung ablegen müssen, wenn die Inhaber der entsprechenden Type des inländischen Reifezeugnisses solche Nachweise erbringen müssen.

Diese Bestimmung des Abkommens bedeutet auch die Anwendung des § 7 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, wonach der Inhaber eines Reifezeugnisses gemäß diesem Abkommen die deutsche Sprache in einem ausreichenden Maße beherrschen muß.

Zu Art. 2:

Diese Vorschrift entspricht sowohl dem § 7 Abs. 6 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBL. Nr. 177/1966, als auch der Europäischen Konvention.

Zu Art. 3:

Die Legaldefinitionen folgen den Definitionen der Europäischen Konvention. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß ein österreichisches Reifezeugnis gesamtstaatliche Wirkungen hat und berechtigt, zu allen Universitäten und Kunsthochschulen in Österreich sowie zur Akademie der bildenden Künste in Wien zugelassen zu werden. Das bedeutet, daß ein jugoslawisches Reifezeugnis nur dann unter die Bestimmungen des Abkommens fällt, wenn es ebenfalls gesamtstaatliche Wirkung hat. Sollte ein Reifezeugnis nur in einzelnen Teilrepubliken für den Zugang zu Hochschulen wirksam sein, so fällt es nicht unter dieses Abkommen.

Zu Art. 3 lit. b (ii)

Hochschulcharakter im Sinne dieses Abkommens haben in Österreich die in § 11 Universitäts-Organisationsgesetz vom 11. April 1975, BGBL. Nr. 258/1975, angeführten Universitäten sowie die Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste in Wien, soweit sie das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz und besondere Studiengesetze anzuwenden haben, d. h. daß in Jugoslawien jene Institute für Österreich Hochschulcharakter besitzen, die diesen österreichischen Hochschulen in der Aufgabenstellung, in der Studiengestaltung einschließlich der Studienabschlüsse entsprechen.

Zu Art. 4:

Die ständige Expertenkommission wird alle Fragen aus diesem Abkommen zu beraten und den zuständigen staatlichen Stellen Empfehlungen vorzulegen haben.